



**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale Auslands-  
und Fachvermittlung (ZAV)

**Arbeitsmarktzulassung**

Bonn, den 07. April 2008

## **ZAV- Rundschreiben**

### **Erweiterung der Vermittlungsabsprache mit Bulgarien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des fortgeschrittenen Verhandlungsstandes mit Bulgarien, wird davon ausgegangen, dass die Erweiterung der Vermittlungsabsprache (s. I, II) auf die Landwirtschaft und das Schaustellergewerbe, kurzfristig in Kraft treten wird.

#### **I. Saisonbeschäftigung**

Die Vermittlung bulgarischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Saisonkräfte und ihre Beschäftigung sind nach Maßgabe von § 18 Beschäftigungsverordnung (BeschV) ab sofort neben dem Hotel- und Gaststättengewerbe auch in der Land- und Forstwirtschaft, in der Obst- und Gemüseverarbeitung und in Sägewerken möglich.

#### **II. Schaustellergehilfen**

Die Vermittlung bulgarischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Beschäftigung sind nach Maßgabe von § 19 Beschäftigungsverordnung ab sofort im Schaustellergewerbe möglich.

Um weitere Verzögerungen im Verfahrensablauf zu vermeiden, habe ich mit heutigem Datum die Agenturen für Arbeit gebeten, ab sofort Einstellungszusagen/ Arbeitsverträge (EZ/AV) für bulgarische Arbeitskräfte nach §§ 18, 19 BeschV entgegenzunehmen und an die ZAV weiterzuleiten.

Die ZAV stellt sicher, dass die vorliegenden EZ/AV umgehend nach Inkrafttreten der erweiterten Vermittlungsabsprache bearbeitet und an die bulgarische Beschäftigungsagentur weitergeleitet werden.

Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heiko Rüffer  
Geschäftsbereichsleiter  
Arbeitsmarktzulassung & Ressourcen

**Bundesagentur für Arbeit**  
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung  
Villemombler. Str. 76  
53123 Bonn